

Austauschseiten zur Anlage 2

der Beschlussvorlage BV/0057/2019 „3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde“

- Änderungen aus dem ASWU am 12.11.2019 resultierend, sind blau dargestellt

. zur AWF-Sitzung am 19.11.2019, . zur HA-Sitzung am 21.11.2019, . zur StVV-Sitzung am 28.11.2019

Anlage 2 zur Beschlussvorlage BV/0057/2019 – 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde

für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt am 12.11.2019

für den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 19.11.2019

für den Hauptausschuss am 21.11.2019

für die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2019

Synopsis zur 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde

Änderungen sind **rot** hervorgehoben

- alte Fassung -

- neue Fassung -

Inhaltsverzeichnis	
<p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>§ 3 Friedhofszweck</p> <p>§ 4 Schließung und Entwidmung</p> <p>II. Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 5 Öffnungszeiten</p> <p>§ 6 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten</p> <p>III. Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 8 Allgemeines</p> <p>§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen</p> <p>§ 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber</p> <p>§ 11 Ruhezeiten</p> <p>§ 12 Umbettungen</p> <p>IV. Grabstätten</p> <p>§ 13 Arten von Grabstätten</p> <p>§ 14 Nutzungsrechte</p> <p>§ 15 Erdwahlgräber</p> <p>§ 16 Urnenwahlgräber</p> <p>§ 17 Erdreihengräber</p> <p>§ 18 Wiesengräber</p> <p>§ 19 anonyme Erdgemeinschaftsgräber</p> <p>§ 20 Urnenreihengräber</p>	<p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>§ 3 Friedhofszweck</p> <p>§ 4 Schließung und Entwidmung</p> <p>II. Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 5 Öffnungszeiten</p> <p>§ 6 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten</p> <p>III. Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 8 Allgemeines</p> <p>§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen</p> <p>§ 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber</p> <p>§ 11 Ruhezeiten</p> <p>§ 12 Umbettungen</p> <p>IV. Grabstätten</p> <p>§ 13 Arten von Grabstätten</p> <p>§ 14 Nutzungsrechte</p> <p>§ 15 Erdwahlgräber</p> <p>§ 16 Urnenwahlgräber</p> <p>§ 17 Erdreihengräber</p> <p>§ 18 Wiesengräber</p> <p>§ 19 anonyme Erdgemeinschaftsgräber</p> <p>§ 20 Urnenreihengräber</p>

§ 21	Urnenhain	§ 21	Urnenhain
§ 22	Urnengemeinschaftsgräber mit Platte	§ 22	Urnengemeinschaftsgräber mit Platte
§ 23	anonyme Urnengemeinschaftsgräber	§ 23	anonyme Urnengemeinschaftsgräber
§ 23a	Kirschgarten	§ 23a	Erinnerungsgarten
§ 23b	Rhododendronhain	§ 23b	Rhododendronhain
§ 24	Ehrengrabstätten	§ 24	Ehrengrabstätten
§ 25	Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	§ 25	Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
§ 26	Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben	§ 26	Grabstätten für das ungeborene Leben
		§ 26a	Mausoleen und Gruften
V.	Gestaltung von Grabstätten	V.	Gestaltung von Grabstätten
§ 27	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	§ 27	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 28	Gestaltung von Grabmalen	§ 28	Gestaltung von Grabmalen
§ 29	Genehmigungserfordernis	§ 29	Genehmigungserfordernis
§ 30	Anlieferung	§ 30	Anlieferung
§ 31	Standesicherheit der Grabmale	§ 31	Standesicherheit der Grabmale
§ 32	Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht	§ 32	Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht
§ 33	Entfernung	§ 33	Entfernung
VI.	Herrichten und Pflege von Grabstätten	VI.	Herrichten und Pflege von Grabstätten
§ 34	Allgemeine Grundsätze	§ 34	Allgemeine Grundsätze
§ 35	Vernachlässigung	§ 35	Vernachlässigung
VII.	Trauerfeiern	VII.	Trauerfeiern
§ 36	Trauerfeiern	§ 36	Trauerfeiern
VIII.	Schlussbestimmungen	VIII.	Schlussbestimmungen
§ 37	Haftung	§ 37	Haftung
§ 38	Gebühren	§ 38	Gebühren
§ 39	Ordnungswidrigkeiten	§ 39	Ordnungswidrigkeiten
§ 40	Ersatzvornahmen	§ 40	Ersatzvornahmen
§ 41	In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten	§ 41	In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

IV. Grabstätten

§ 13

Arten von Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Stadt Eberswalde bis zum Nachweis der Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(3) Grundsätzlich werden Grabstätten nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt.

(4) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:

1. Wahlgräber

- a) Erdwahlgräber nach § 15 dieser Satzung
- b) Urnenwahlgräber nach § 16 dieser Satzung

2. Reihengräber

- a) Erdreihengräber nach § 17 dieser Satzung

§ 13

Arten von Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Stadt Eberswalde bis zum Nachweis der Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(3) Grundsätzlich werden Reihengrabstätten nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt. Wahlgrabstätten können durch Zahlung einer Gebühr im Voraus erworben werden. Im Falle einer Beisetzung/ Bestattung muss ein Erwerb der restlichen Liegezeit zur Erfüllung der gesetzlichen Ruhefrist erfolgen.

(4) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:

1. Wahlgräber

- a) Erdwahlgräber nach § 15 dieser Satzung
- b) Urnenwahlgräber nach § 16 dieser Satzung
- c) Urnenhain nach § 21 dieser Satzung
- d) Erinnerungsgarten nach § 23 a dieser Satzung

2. Reihengräber

- a) Erdreihengräber nach § 17 dieser Satzung

<p>b) Wiesengräber nach § 18 dieser Satzung c) anonyme Erdgemeinschaftsgräber nach § 19 dieser Satzung d) Urnenreihengräber nach § 20 dieser Satzung e) Urnenhain nach § 21 dieser Satzung f) Urnengemeinschaftsgräber mit Platte nach § 22 dieser Satzung g) anonyme Urnengemeinschaftsgräber nach § 23 dieser Satzung h) Kirschgarten nach § 23 a dieser Satzung</p> <p>3. Ehrengrabstätten nach § 24 dieser Satzung 4. Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nach § 25 dieser Satzung 5. Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben nach § 26 dieser Satzung.</p> <p>(5) Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 2 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung. (6) Auf bestimmten Friedhöfen soll auch die Möglichkeit zur Bestattung auf gärtnerbetreuten Grabfeldern eingeräumt werden.</p>	<p>b) Wiesengräber nach § 18 dieser Satzung c) anonyme Erdgemeinschaftsgräber nach § 19 dieser Satzung d) Urnenreihengräber nach § 20 dieser Satzung e) Urnengemeinschaftsgräber mit Platte nach § 22 dieser Satzung f) anonyme Urnengemeinschaftsgräber nach § 23 dieser Satzung</p> <p>3. Ehrengrabstätten nach § 24 dieser Satzung 4. Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nach § 25 dieser Satzung 5. Sondergrabstätte für Tot- und Fehlgeborene nach § 26 dieser Satzung.</p> <p>(5) Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 2 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung. (6) Auf bestimmten Friedhöfen soll auch die Möglichkeit zur Bestattung auf Gärtnerbetreuten Grabfeldern eingeräumt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Nutzungs- und Verfügungsrechte</p> <p>(1) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer eines bestehenden Nutzungs- bzw. Verfügungsrechts der Ruhefrist entspricht.</p> <p>(2) Für Reihengräber wird ein einmaliges Verfügungsrecht für die Ruhezeit von 20 Jahren bei Erdbestattungen und von 15 Jahren bei Urnenbeisetzungen verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Nutzungs- und Verfügungsrechte</p> <p>(1) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer eines bestehenden Nutzungs- bzw. Verfügungsrechts der Ruhefrist entspricht.</p> <p>(2) Für Reihengräber wird ein einmaliges Verfügungsrecht für die Ruhezeit von 20 Jahren bei Erdbestattungen und von 15 Jahren bei Urnenbeisetzungen verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.</p>

- (3) 1. An Wahlgräbern wird ein Nutzungsrecht verliehen, welches bei Erdwahlgräbern und Urnenwahlgräbern auf 30 Jahre beläuft. Es kann auf Antrag bis zu 30 Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist je Kapazität des Friedhofs möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist. Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann bei zeitlicher Unterbrechung ein Neuerwerb erfolgen, vorausgesetzt, die Grabstätte wurde noch nicht beräumt oder das Nutzungsrecht anderweitig vergeben. Im Falle des Wiedererwerbs des Nutzungsrechts ist eine Gebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb gültigen Satzung.
2. Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden.
3. Das Nutzungsrecht wird nur anlässlich eines Todesfalles verliehen und entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde bzw. des Grabscheines.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts Wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde und durch einen

- (3) 1. An Wahlgräbern wird ein Nutzungsrecht verliehen (10, 15, 30 Jahre), welches auf Antrag bis zu 30 Jahre verlängert werden kann.

Eine weitere Verlängerung ist je Kapazität des Friedhofs möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist. Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann bei zeitlicher Unterbrechung ein Neuerwerb erfolgen, vorausgesetzt, die Grabstätte wurde noch nicht beräumt oder das Nutzungsrecht anderweitig vergeben. Im Falle des Wiedererwerbs des Nutzungsrechts ist eine Gebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb gültigen Satzung.

2. Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden.

3. Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten wird nur anlässlich eines Todesfalles verliehen und entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde bzw. des Grabscheines. Bei Wahlgrabstätten gemäß § 13 (4) kann ein Erwerb im Voraus nach Zahlung einer Gebühr getätigt werden.

4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt

zweimonatigen Hinweis auf dem Friedhof hingewiesen.

5. Eine Bestattung/Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. Im Falle einer Erweiterung der Grabstätte ist die Nutzungszeit für die Gesamtgrabstätte im Bedarfsfall durch Nachkauf auszugleichen.

6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger oder eine natürliche Person seines Vertrauens zum Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder;
- c) auf die Stiefkinder;
- d) auf die Enkel, in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter;
- e) auf die Eltern;
- f) auf die vollbürtigen Geschwister;
- g) auf die Stiefgeschwister

Eberswalde und durch einen zweimonatigen Hinweis auf dem Friedhof hingewiesen.

5. Eine Bestattung/Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. Im Falle einer Erweiterung der Grabstätte ist die Nutzungszeit für die Gesamtgrabstätte im Bedarfsfall durch Nachkauf auszugleichen.

6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger oder eine natürliche Person seines Vertrauens zum Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder;
- c) auf die Stiefkinder;
- d) auf die Enkel, in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter;

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 6 übertragen. Für die Nachfolge im Nutzungsrecht gilt Abs. 6 entsprechend.
Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt.

8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grab-

e) auf die Eltern;
f) auf die vollbürtigen Geschwister;
g) auf die Stiefgeschwister
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 6 übertragen. Für die Nachfolge im Nutzungsrecht gilt Abs. 6 entsprechend.
Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt.

8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege

<p>stätte.</p> <p>11. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. In Härtefällen kann die Stadt einen Verzicht auf einen Teil der Grabstätte zulassen.</p>	<p>der Grabstätte.</p> <p>11. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. In Härtefällen kann die Stadt einen Verzicht auf einen Teil der Grabstätte zulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 a Kirschgarten</p> <p>(1) Im Kirschgarten finden Urnenbeisetzungen in einem gärtnerisch gepflegten Umfeld statt. Die Dauer der Ruhezeit beträgt 15 Jahre.</p> <p>(2) Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von 0,50 m x 0,50 m.</p> <p>(3) An einem Baum können acht Urnenbeisetzungen stattfinden.</p> <p>(4) Es kann eine namentliche Kennzeichnung der Grabstelle erfolgen; die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach § 28.</p> <p>(5) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht gestattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 a Erinnerungsgarten</p> <p>(1) Im Erinnerungsgarten finden Urnenbeisetzungen in einem gärtnerisch gepflegten Umfeld statt. Die Dauer der Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Es ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts durch einen Nachkauf gemäß geltender Friedhofsgebührensatzung möglich.</p> <p>(2) Im Erinnerungsgarten gibt es je nach Lage verschiedene Grabformen, die sich in Ihrer Größe und Ausstattung unterscheiden:</p> <p>a) Baumgrab : Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von 0,50 m x 0,50 m. An einem Baum können acht Urnenbeisetzungen stattfinden. Die Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.</p> <p>b) Urnengrab Pflegekategorie 1 extensiv (PK1): Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von 0,50</p>

	<p>m x 0,50 m. Die Pflege erfolgt extensiv durch die Friedhofsverwaltung.</p> <p>c) Urnengrab</p> <p>Pflegekategorie 2 (PK2) : Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von 1,00 m x 1,00 m. Die Pflege erfolgt intensiv durch die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(3) Es kann eine namentliche Kennzeichnung der Grabstelle erfolgen; die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach § 28.</p> <p>(4) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht gestattet.“</p>
<p>§ 23b Rhododendronhain</p> <p>(1) Im Rhododendronhain finden Urnenbeisetzungen in einem natürlichen, waldähnlichen Umfeld statt. Die Dauer der Ruhezeit beträgt 15 Jahre.</p> <p>(2) Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von 0,50 m x 0,50 m.</p> <p>(3) An einer Holzpalisade können acht Urnenbeisetzungen stattfinden.</p> <p>(4) Es kann eine namentliche Kennzeichnung der Grabstelle erfolgen; die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach § 28.</p> <p>(5) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht</p>	<p>§ 23b Rhododendronhain</p> <p>(1) Im Rhododendronhain finden Urnenbeisetzungen in einem natürlichen, waldähnlichen Umfeld statt. Die Dauer der Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Es ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts durch einen Nachkauf gemäß geltender Friedhofsgebührensatzung möglich.</p> <p>(2) Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von 0,50 m x 0,50 m.</p> <p>(3) An einer Holzpalisade können acht Urnenbeisetzungen stattfinden.</p> <p>(4) Es kann eine namentliche Kennzeichnung der Grabstelle erfolgen; die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach § 28.</p>

<p>gestattet.</p>	<p>(5) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht gestattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben</p> <p>(1) In der Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben werden Kinder, für die keine Bestattungspflicht besteht (Geburtsgewicht unter 500 Gramm und ohne Lebenszeichen geboren), in Sammelurnen auf einer Fläche von 0,25 m² je Urne beigesetzt.</p> <p>(2) Für die Unterhaltung und Pflege ist die Stadt Eberswalde verantwortlich.</p> <p>(3) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Grabstätten für das ungeborene Leben</p> <p>(1) Es gibt zwei Grabarten:</p> <p>(a) In der Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben werden Kinder, für die keine Bestattungspflicht besteht (Geburtsgewicht unter 500 Gramm und ohne Lebenszeichen geboren), in Sammelurnen auf einer Fläche von 0,25 m² je Urne beigesetzt. Für die Unterhaltung und Pflege ist die Stadt Eberswalde verantwortlich. Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten.</p> <p>(b) Gräber zur Selbstpflege. Hier werden Kinder, für die keine Bestattungspflicht besteht (Geburtsgewicht unter 500 Gramm und ohne Lebenszeichen geboren) beigesetzt. Es handelt sich um einstellige Grabstätten, deren Ruhezeit 10 Jahre beträgt. Die Grabstelle kann nachgekauft werden. Der/die Angehörige hat für die Dauer der Nutzungszeit die Pflicht zur Pflege der Grabstätte. Die Grabstätte hat eine Größe von 0,50 m x 0,50 m.</p>

§ 26a

Patenschaftsgrabstätten
Mausoleen und Gruften

- (1) Natürliche und juristische Personen können Patenschaften an denkmalgeschützten Grabanlagen übernehmen. Sie erhalten damit das Recht, unter Verleihung eines Nutzungsrechts dort beizusetzen. Sie sind im Gegenzug verpflichtet, die Anlage mit Übernahme der Patenschaft in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung und der Denkmalschutzbehörde instand zu setzen und zu unterhalten. Hierfür wird ein Patenschaftsvertrag geschlossen. Im Gegenzug erhält der Pate einen kostenfreien Vorauserwerb bis zur ersten Belegung der Grabstätte.
- (2) Beisetzungen dürfen je nach Grabart in der Erde, in einer unterirdischen Gruft oder in einem oberirdischen Grabgebäude vorgenommen werden. Im Beisetzungsfall sind je nach Grabart Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

IV. Gestaltung von Grabstätten

§ 28

Gestaltung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe der Umgebung anpassen.
- (2) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Aufbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale gelten folgende Regelungen: jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich;
- a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein;
 - b) für Schriften, Ornamente und Symbole sind alle handwerklich vertretbaren Materialien zulässig, sie müssen ästhetisch gestaltet und dürfen nicht aufdringlich sein.
- (5) Stehende und liegende Grabmale sind zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur auf die Grabstätte gelegt werden. Auf Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Reihengrabstätten - max. 0,75 m Breite und 0,90 m Höhe
 - b) Wahlgrabstätten - max. 1,00 m Breite und 1,00 m Höhe
 - c) Wiesengräber - max. 0,75 m Breite und 0,90 m Höhe
 - d) Urnenreihengrabstätten - max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe
 - e) Urnenwahlgrabstätten für 1 Urne - max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe
 - f) Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen - max. 0,65 m Breite und 0,80 m Höhe
- Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens folgende Materialstärken aufweisen:
- Höhe bis 0,90 m - 0,12 m
 - Höhe von 0,90 m bis 1,50 m - 0,16 m
 - Höhe ab 1,50 m - 0,18 m

§ 28

Gestaltung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe der Umgebung anpassen.
- (2) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Aufbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale gelten folgende Regelungen: jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich;
- a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein;
 - b) für Schriften, Ornamente und Symbole sind alle handwerklich vertretbaren Materialien zulässig, sie müssen ästhetisch gestaltet und dürfen nicht aufdringlich sein.
- (5) Stehende und liegende Grabmale sind zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur auf die Grabstätte gelegt werden. Auf Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Reihengrabstätten - max. 0,75 m Breite und 0,90 m Höhe
 - b) Wahlgrabstätten - max. 1,00 m Breite und 1,00 m Höhe
 - c) Wiesengräber - max. 0,75 m Breite und 0,90 m Höhe
 - d) Urnenreihengrabstätten - max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe
 - e) Urnenwahlgrabstätten für 1 Urne - max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe
 - f) Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen - max. 0,65 m Breite und 0,80 m Höhe
- Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens folgende Materialstärken aufweisen:
- Höhe bis 0,90 m - 0,12 m
 - Höhe von 0,90 m bis 1,50 m - 0,16 m

(6) Für Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte sind liegende Grabplatten aus Naturstein zu verwenden. Die Grabplatte ist bündig mit dem Erdreich zu verlegen.

Es gelten folgende Abmaße:

Länge: 0,35 m

Breite: 0,25 m

Materialstärke: 0,06 m

Inschriften oder Ornamente müssen bündig mit der Oberfläche der Platte abschließen.

Bei Neuanlagen kann die Form und Größe des Steines abweichen und wird von der Stadt vorgegeben.

(7) Liegende Grabsteine dürfen bei Erdstellen nicht mehr als 15 % der Grabfläche bedecken.

(8) Zusätzliche Gestaltungselemente zu Grabmalen sind nicht zulässig.

(9) Für Reihengrabeinfassungen gelten folgende Abmaße:

Gräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr:

Länge: 1,20 m

Breite: 0,60 m

Materialstärke: 0,06 m

Gräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahrs:

Länge: 1,60 m

Breite: 0,60 m

Materialstärke: 0,06 m

(10) Im Urnenhain gibt es je nach Lage und Beschaffenheit der Grabstätte verschiedene Arten der Grabmalgestaltung. Diese werden nach Art des Urnenhains von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Danach sind in der Regel zulässig:

Urnenhain im Revier 27

-Stehender Stein mit den Abmaßen

0,30 m x 0,40 m x 0,12 m

Urnenhain im Revier 38

-Liegender Stein mit den Abmaßen

0,35 m x 0,25 m x 0,06 m

Urnenhain im Revier 31

-Gläserne Gemeinschaftsgrabplatte, auf der durch die Friedhofsverwaltung eine Beschriftung angebracht wird; hierfür ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

Höhe ab 1,50 m - 0,18 m

(6) Für Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte sind liegende Grabplatten aus Naturstein zu verwenden. Die Grabplatte ist bündig mit dem Erdreich zu verlegen.

Es gelten folgende Abmaße:

Länge: 0,35 m

Breite: 0,25 m

Materialstärke: 0,06 m

Inschriften oder Ornamente müssen bündig mit der Oberfläche der Platte abschließen.

Bei Neuanlagen kann die Form und Größe des Steines abweichen und wird von der Stadt vorgegeben.

(7) Liegende Grabsteine dürfen bei Erdstellen nicht mehr als 15 % der Grabfläche bedecken.

(8) Zusätzliche Gestaltungselemente zu Grabmalen sind nicht zulässig.

(9) Für Reihengrabeinfassungen gelten folgende Abmaße:

Gräber für Verstorbene bis zum 5.

Lebensjahr:

Länge: 1,20 m

Breite: 0,60 m

Materialstärke: 0,06 m

Gräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahrs:

Länge: 1,60 m

Breite: 0,60 m

Materialstärke: 0,06 m

(10) Im Urnenhain gibt es je nach Lage und

Beschaffenheit der Grabstätte verschiedene Arten der Grabmalgestaltung. Diese werden nach Art des Urnenhains von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Danach sind in der Regel zulässig:

Urnenhain im Revier 27

-Stehender Stein mit den Abmaßen

0,30 m x 0,40 m x 0,12 m

Urnenhain im Revier 38

-Liegender Stein mit den Abmaßen

0,35 m x 0,25 m x 0,06 m

Urnenhain im Revier 31

-Gläserne Gemeinschaftsgrabplatte, auf der durch die Friedhofsverwaltung eine Beschriftung angebracht wird; hierfür ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

(11) Für den Kirschgarten ist folgende Grabmalgestaltung vorgesehen:
Innerhalb der Anlage werden durch die Friedhofsverwaltung Natursteinstelen errichtet, die mit Natursteinplatten folgender Abmaße versehen werden können:

Länge: 0,30 m

Breite: 0,15 m

Materialstärke: 0,02 m

(12) Für den Rhododendronhain ist folgende Grabmalgestaltung vorgesehen:

Stehende Hartholzpalisade auf der durch die Friedhofsverwaltung ein Edelstahlschild mit einer Innenschrift angebracht werden kann.

Hierfür ist eine Zusätzliche Gebühr zu entrichten.

Abmaße des Edelstahlschildes: 14 cm x 9 cm

(11) Für den Erinnerungsgarten sind je nach Ausstattung folgende Grabmalgestaltung vorgesehen:

a) Baumgrab: Innerhalb der Anlage werden durch die Friedhofsverwaltung Natursteinstelen errichtet, die mit Natursteinplatten folgender Abmaße versehen werden können:

Länge: 0,30 m

Breite: 0,15 m

Materialstärke: 0,02 m

b) Urnengrab **Pflegekategorie 1 extensiv (PK1):**

stehender Stein/ Stele aus Naturstein mit den Maßen :

max. Höhe 0,60 m, max. Breite 0,25 m

c) Urnengrab **Pflegekategorie 2 intensiv (PK2):**

liegender naturbelassener Feldstein/

Findling mit den Maßen:

max. Höhe 0,30 m , Breite 0,40 m

(12) Für den Rhododendronhain ist folgende Grabmalgestaltung vorgesehen:
Stehende Hartholzpalisade auf der durch die Friedhofsverwaltung ein Edelstahlschild mit einer Innenschrift angebracht werden kann.
Hierfür ist eine Zusätzliche Gebühr zu entrichten.

Abmaße des Edelstahlschildes: 14 cm x 9 cm